

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Schutzkonzept COVID-19

EINLEITUNG

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle am GIBZ tätigen Personen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19 [Verordnung 2](#) (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen. Als Grundlage für dieses Schutzkonzept diente die Vorlage des SECO und BAG, Version vom 14. Mai 2020.

SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Händehygiene, Distanzhalten, Oberflächendesinfektion
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Isolation von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Hier zu Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)». Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.bag-coronavirus.ch.

GRUNDREGELN

1. **Es gilt generell eine Maskenpflicht für alle Personen in sämtlichen Gebäuden des GIBZ.**
2. Alle Personen am GIBZ reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Alle Personen am GIBZ halten - wenn immer möglich - 1,5 Meter Abstand zueinander.
4. Mitarbeitende und Lehrpersonen: Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt wurden.
5. Schulleitung: Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
6. Lehrpersonen und Schulleitung: Erkrankte Personen am GIBZ unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG nach Hause schicken und die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
7. Schulleitung: Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
8. Schulleitung: Information aller Mitarbeitenden und Lernenden über die Vorgaben und Massnahmen
9. Schulleitung: Umsetzung der Vorgaben im Schulmanagement, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. Händehygiene

Alle Personen am GIBZ reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz oder im Schulzimmer. An Arbeitsplätzen oder in Schulzimmern, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen (Verantwortung Hausdienst GIBZ).
- Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Das Händewaschen wird bei festgestelltem Kontakt mit einer anderen Person wiederholt.
- Das Anfassen von Gegenständen und Objekten von Dritten wird vermieden. Die Türen werden nach Möglichkeit während den Unterrichtszeiten offengelassen.
- Gegenstände wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen werden entfernt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel stehen an allen Eingängen, in allen Schulzimmern und vor den Sporthallen des GIBZ zur Verfügung (Verantwortung Hausdienst GIBZ).

2. Distanz halten

Mitarbeitende und Lehrpersonen sowie externe Personen, die sich am GIBZ befinden, halten mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander.

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Personen ist nach Möglichkeit einzuhalten. Das gilt insbesondere auch innerhalb des Schulzimmers, am Arbeitsplatz und in Aufenthaltsräumen wie Restaurant Treff, Mediathek u.ä.
- Wo Wartezonen zu erwarten sind (Schalteranlagen, Restaurant Treff, Mediathek, Treppenhaus usw.), wurden Bodenmarkierungen durch den Hausdienst angebracht, um die Einhaltung des Abstands zu gewährleisten.
- Arbeitsplätze mit Laufkundschaft (z.B. Mediathek, Hausdienstbüro, Sekretariatsschalter wurden mit Trennscheiben ausgestattet (Auftrag an den Hausdienst des GIBZ).

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Meter

- **Es gilt Maskenpflicht in sämtlichen Schulzimmern während des Unterrichts, unabhängig von Raum- oder Klassengrösse.**
- Lehrpersonen stellen die eigene Arbeitsfläche (Pult) mit mindestens 1,5 Metern Abstand zu den Pulten der Lernenden auf.
- Handschuhe werden in der Regel im normalen Unterricht nicht eingesetzt (Ausnahme beispielsweise Laborzimmer Zahntechnik, Beschaffung via Hausdienst GIBZ).
- Das GIBZ stellt für Einzelgespräche transparente Schutzscheiben mit Durchreiche zur Verfügung. (Kontakt: Hausdienst).
- Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern werden abdeckt oder durch Handschuhe geschützt.
- Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden (z.B. Händeschütteln).

3. Reinigung

- Die Schulzimmer, Arbeits- und Aufenthaltsräume werden regelmässig durch die betreffenden Mitarbeitenden und Lehrpersonen gelüftet.
- Der Hausdienst des GIBZ säubert in regelmässigen Zeitabständen Oberflächen und Gegenstände (Arbeitsflächen, Tastaturen, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel.
- Unterrichts- und Arbeitsmaterial wird durch die benutzende Person vor und nach Gebrauch gereinigt, entsprechendes Reinigungsmaterial steht zur Verfügung. Bei gefüllten Abfalleimern soll nicht auf die Reinigungstour gewartet werden. Der Abfall wird durch den Hausdienst am GIBZ nach telefonischer Kontaktaufnahme abgeholt.
- Die WC-Anlagen werden wie bisher täglich zweimal gereinigt und der Abfall fachgerecht entsorgt.
- Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (z.B. Besen und Schaufel) verwenden. Falls Hilfsmittel nicht vorhanden sind und der Abfall sofort entsorgt werden soll, bitte Hausdienst kontaktieren.

4. Besonders gefährdete Personen

- Mitarbeitende und Lehrpersonen, die sich als gefährdet betrachten, nehmen nach Kenntnis der Gefährdung Verbindung mit der/dem zuständigen Vorgesetzten am GIBZ auf.
- Gefährdete Lernende (mit Arztzeugnis) werden im Fernunterricht oder mittels Distance Learning beschult.

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

- Lernende mit Krankheitssymptomen werden unter Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG nach Hause geschickt und haben die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Link zu Coronavirus-Check: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

6. Besondere Arbeitssituationen

- Die BAG-Schutzmassnahmen sowie Plakate zur Maskenpflicht werden in allen Trakten des GIBZ bei den Eingängen gut sichtbar angeschlagen.
- Abweichungen vom Schutzkonzept COVID-19 sowie Bedürfnisse nach zusätzlichen Schutzmassnahmen sind in jedem Fall mit der/dem zuständigen Vorgesetzten, für Lehrpersonen mit der/dem zuständigen Prorektorin/Prorektor zu besprechen.
- Bei der erstmaligen Verwendung von Schutzmasken ist die korrekte Anwendung zur Benutzung zu befolgen ([Link korrektes Tragen von Schutzmasken](#)).
- Das Lehrpersonenzimmer kann für Pausen nur beschränkt genutzt werden. Die zuständigen Prorektorate klären in ihrem Verantwortungsbereich zusätzliche Pausenraummöglichkeiten ab.
- Benutzung von Aula und Seminarräumen: Die Räumlichkeiten können wie bisher via Sekretariat reserviert und belegt werden. Es gilt die Maskenpflicht für alle Räumlichkeiten am GIBZ. Nach Gebrauch reinigt die organisierende Person die Tischflächen mit den bereitgestellten Mitteln, lüftet den Raum oder kontaktiert den Hausdienst zur Reinigung.



- Das GIBZ trifft Massnahmen in der Stundenplanung, damit es beim Betreten und Verlassen des Schulhauses zu keinen Massierungen von Lernenden kommt. Die Massnahmen (Besammlungsorte definieren, direkter Zugang ins Klassenzimmer u.a.) werden auf dem Schulareal koordiniert.
- Die Pause der Lernenden wird örtlich und zeitlich nach Möglichkeit durch die betreffende Lehrperson koordiniert und kann vom Stundenplan abweichen.
- Das Restaurant Treff wird von der Gastronomiegruppe zfv betrieben und verfügt über ein eigenes Schutzkonzept, das die Bedingungen des BAG erfüllt. Die Maskenpflicht gilt bis zum Moment, wenn der Gast am Tisch sitzt.
- Für die Sportanlagen wird durch den Hausdienst ein angepasstes Schutzkonzept umgesetzt.
- Der Sportunterricht findet unter Berücksichtigung der vorgegebenen Schutzmassnahmen gemäss Stundenplan statt.
- In der Mediathek gilt die Maskenpflicht, entsprechende weitere Schutzmassnahmen wurden umgesetzt.
- Für die Ausbildungsküche am GIBZ wurde ein entsprechendes Schutzkonzept erstellt und erfüllt die Anforderungen des BAG.
- ÜK werden nach den branchenspezifischen Schutzkonzepten durchgeführt.

7. Information

- Schulleitung: Unmittelbare und regelmässige Informationen aller Mitarbeitenden des GIBZ via E-Mail, Homepage und Intranet (EDUZug)
- Schulleitung: Unmittelbare und regelmässige Informationen der BerufsbildnerInnen und Lernenden via Homepage und/oder E-Mail.
- Hausdienst: Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Prorektorat: Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen am GIBZ

Dieses Schutzkonzept wurde an der Schulleitungssitzung vom 11. August 2020 verabschiedet und allen Mitarbeitenden und Lehrpersonen des GIBZ übermittelt. Das Schutzkonzept ist gültig ab Freitag, 14. August 2020 und gilt bis auf Widerruf.

Schulleitung GIBZ
Beat Wenger, Rektor

Zug, 11. August 2020

